

## **Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 21.11.2011 folgende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

### **Präambel**

Die Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Bürger. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Bibliothek ist damit eine wichtige kulturelle Stätte der Fontanestadt.

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Diese Benutzungs- und Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leihverkehr von Medien und sonstigen Dienstleistungen im Rahmen des Leihverkehrs der Bibliothek.
- Folgende Medienkategorien werden angeboten:
- Druckmedien (Fach- und Sachliteratur, Belletristik, Nachschlagewerke, Gesetzesblätter, Lose Blattsammlungen, Magazine, Zeitschriften und Zeitungen etc.)
  - Bild- und Tonträger (CDs, DVDs etc.)
  - Neue Medien (Internet, Software etc.)
  - Sonstiges (z. B. Gesellschaftsspiele)
- 1.2 Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag in der Stadtbibliothek sowie in der Lokalpresse bekannt gegeben.

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

- 2.1 Zur anteiligen Deckung der Kosten der Bibliothek ist für den Leihverkehr von Medien und sonstigen Dienstleistungen im Rahmen des Leihverkehrs, eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 2.2 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 10.

### **§ 3 Anmeldung und Gebührenschuldner**

- 3.1 Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder anderen geeigneten Ausweisdokumentes an. Handelt es sich bei dem Benutzer um ein Kind oder Jugendlichen, ist die Aufnahme von dessen Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- 3.2 Nach der Anmeldung erhält der Nutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Gebührenschuldner ist wer die Leistungen der Stadtbibliothek Neuruppin in Anspruch nimmt (im Folgenden Benutzer genannt). Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung an. Handelt es sich bei dem Benutzer um ein Kind oder Jugendlichen, ist der Gebührenschuldner dessen Personensorgeberechtigter.

### **§ 4 Entstehen, Leihfrist, Fälligkeit, Zahlung**

- 4.1 Die Gebührenschuld nach § 2 entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung der Bibliothek bzw. mit der Verwirklichung eines im Gebührentarif nach § 10 aufgeführten Tatbestandes und wird mit Ihrer Entstehung sofort fällig.
- 4.2 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art (nach § 1 Abs. 1.1) für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen, bzw. stehen zur Nutzung zur Verfügung:

- |                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| - Druckmedien                 | 4 Wochen        |
| - Bild-, Ton- und Datenträger | 1 Woche         |
| - Sonstiges                   | 1 Woche         |
| - Neue Medien                 | Nutzung vor Ort |
- 4.3 Die Leihfrist kann auf Antrag um die gleiche Zeit verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die telefonisch oder per E-Mail angezeigte Verlängerung ist bei Druckmedien auf 10 Tage begrenzt.
- 4.4 Medien die zum Präsenzbestand der Bibliothek gehören, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- 4.5 Gebührenschulden werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendeten Bibliothek. Im übrigen gelten die Regelungen der „Leihverkehrsordnung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003).

### **§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Internetnutzung**

- 6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung zu schützen.
- 6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3 Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer nach § 10 Abs. 10.5 ersatzpflichtig.
- 6.4 Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- 6.5 Es ist untersagt Beschädigungen selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- 6.6 Die Nutzung des Internets ist pro Person zeitlich beschränkt nach Maßgabe der Bibliotheksleitung.
- 6.7 Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Die Internetplätze dürfen auch nicht für das Versenden von Nachrichten mit rechtswidrigen, jugendgefährdenden oder beleidigenden Inhalten bzw. kommerzieller Werbung genutzt werden. Die Teilnahme an kostenpflichtigen Gewinnspielen ist ebenso untersagt. Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den Systemeinstellungen der Rechner vorzunehmen.
- 6.8 Beim Ausdrucken von Texten, Bildern usw. ist das Urheberrecht zu beachten. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.
- 6.9 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Internetnutzung entstehen können. Im Internet werden Daten ungesichert übermittelt, so dass die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörter besteht.

### **§ 7 Verspätete Rückgabe**

Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nach § 4 Abs. 4.2 nicht zurück gegeben werden, oder nicht nach Abs. 4.3 rechtzeitig verlängert werden ist ein Versäumnisentgelt nach § 10 Abs. 10.3 zu entrichten, unabhängig davon ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.

### **§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek**

- 8.1 Dem Leiter / der Leiterin der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Seine / Ihre Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- 8.2 Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
- 8.3 Taschen und ähnliche Behältnisse sind in den Taschenschränken einzuschließen oder bei dem Bibliothekspersonal abzugeben.

- 8.4 Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- 8.5 Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 8.6 Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

### § 9 Ausschluss der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen der Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

### § 10 Höhe der Gebühren

Nr.	Beschreibung	Gebühr
10.1	Benutzungsausweis für 12 Monate ab Ausstellungsdatum	
a)	Erwerbstätige (ab 18 Jahren)	14,00 EUR
b)	Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Grund- und Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligendienst (soziales, kulturelles, ökologisches Jahr etc.), Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II nach Vorlage entsprechender Nachweise	7,00 EUR
c)	Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	kostenfrei
d)	Familienkarte (bis zu 2 Erwerbstätige ab 18 Jahren, Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und gemeinsamen Wohnsitz)	20,00 EUR
e)	juristische Personen / unselbstständige Einrichtungen	25,00 EUR
10.2	Ersatzausweis, befristeter Bibliotheksausweis	
a)	Monat, befristet	3,00 EUR
b)	Ersatzausweis, bei Verlust, Beschädigung o.ä.	3,00 EUR
10.3	Versäumnisentgelt	
a)	für jede entliehene Medieneinheit je Kalendertag, ohne besondere Aufforderung	0,30 EUR
b)	für jede entliehene Medieneinheit je Kalendertag (Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr), ohne besondere Aufforderung	0,20 EUR
c)	je schriftliche Erinnerung, ab der ersten Verzugswoche	4,00 EUR zzgl. Porto
10.4	Vorbestellung und Leihverkehr von Medien	
a)	für die Vorbestellung einer ausgeliehenen Medieneinheit im Bestand der Bibliothek, zur Abholung in der Bibliothek	0,50 EUR
b)	für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr, je Medium	3,00 EUR
10.5	Verluste / Beschädigungen	
a)	Kostenersatz für abhanden gekommene, beschädigte oder stark verschmutzte Medien, zzgl. Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar	Wiederbeschaffungswert + 5,00 EUR
b)	bei Wiederbeschaffung der Medieneinheit im „Neuwert“ durch den Benutzer: Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar	2,50 EUR

c)	für die Reparatur von kleineren Schäden	2,00 EUR
10.6	Kopien / Computerausdrucke	
a)	je A4 – Kopie	0,10 EUR
b)	je A4 – Kopie (farbig)	0,50 EUR
c)	je A4 – Kopie beidseitig	0,20 EUR
d)	je A3 – Kopie	0,40 EUR
e)	Je A3 – Kopie (farbig)	0,50 EUR
f)	je A3 – Kopie beidseitig	0,80 EUR
g)	je Seite Computerausdruck (schwarz / weiß)	0,20 EUR
h)	je Seite Computerausdruck (farbig)	0,50 EUR
10.7	Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung	
a)	für einen einfach Rechercheauftrag (Computerausdruck)	2,00 EUR
b)	für einen komplexen Rechercheauftrag (z.B. Recherche in Sekundärquellen)	13,20 EUR
c)	Literaturzusammenstellung	6,60 EUR

### **§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- 11.1 Diese Satzung tritt zum 01.02.2012 in Kraft.
- 11.2 Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin (Bibliotheksgebührensatzung) vom 17.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09.01.2002 und die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek vom 28.11.1995, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 20.12.1994 und 25.01.1995.

Fontanestadt Neuruppin, den .....

Golde  
Bürgermeister